



GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

STATUTEN

AUSGABE 2007

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden» (nachstehend Verband genannt) besteht, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist dem Schweizerischen Gewerbeverband als Sektion angeschlossen und kann sich andern wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen.

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des Gewerbes von Produktion, Handel, Dienstleistung und der freien Berufe im Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen.

Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) einen umfassenden organisatorischen Zusammenschluss des Gewerbes in den Berufsverbänden, örtlichen und regionalen Gewerbevereinen sowie Handwerker- und Gewerbevereinen und als Einzelmitglieder
- b) Stellungnahmen zu allen das Gewerbe tangierenden Tagesfragen im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft
- c) vertreten der gemeinsamen Ziele gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsgruppen; Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsgruppen im Sinne einer Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Wirtschaft
- d) aktive Unterstützung der Bestrebungen, welche auf eine nachhaltige wirtschaftliche Entfaltung des Kantons und seiner Regionen gerichtet sind
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f) Förderung des Ausbaues einer gewerbespezifischen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung sowie des gewerblichen Kreditwesens
- g) Förderung einer gerechten Ordnung bei der Vergabe von Arbeiten, Aufträgen und Lieferungen der öffentlichen Hand und der privaten Auftraggeber. Zur Verfolgung dieser Ziele trifft der Verband folgende organisatorische Massnahmen:
 - Führung einer ständigen Geschäftsstelle, wobei er sich mit befreundeten Verbänden zusammenschliessen kann
 - Beteiligung an Sozialinstituten für Selbständigerwerbende und Belegschaften
 - Beteiligung an bestehenden Institutionen der Gewerbebeförderung, des Kreditwesens und der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Errichtung von oder Beteiligung an weiteren Institutionen, welche dem Gewerbe dienen
 - Der Verband ist für sich wie für seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder des Verbandes werden aufgenommen:

- a) Sektionen:
 - örtliche und regionale Gewerbevereine sowie Handwerker- und Gewerbevereine
 - ostschweizerische, kantonale und regionale Berufsverbände
 - Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, die dem Gewerbe nahestehen und die Förderung gewerblicher Interessen verfolgen

b) Einzelmitglieder:

- Gewerbebetriebe, die nicht Gelegenheit haben, sich durch eine Sektion dem Verband anzuschliessen
- Personen und Institutionen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen

Art. 4

Personen, die sich um den Verband oder um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme von Mitgliedern angeschlossener Sektionen erfolgt aufgrund der jährlich zuzustellenden Mitgliederlisten der Sektionen an den Verband.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Präsidentenkonferenz offen. Die Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung zuhanden der nächsten Präsidentenkonferenz an den Vorstand einzureichen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Für Mitglieder einer dem Verband angeschlossenen Sektion:
Durch Kündigung der Mitgliedschaft an die entsprechende Sektion unter Einhaltung deren statutarischen Bedingungen.
- b) Für Sektionen:
Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- c) Für Einzelmitglieder:
Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Sektion, Firma oder Institution und bei Einzelmitgliedern durch Tod, Konkurs, Auflösung oder Liquidation der Firma.

Art. 7

Der Ausschluss einer Sektion oder eines Einzelmitgliedes kann nach Anhören der Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Verbandes oder gegen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane
- c) wegen der fortgesetzten Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Präsidentenkonferenz Rekurs erhoben werden.

Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Sektionen und Einzelmitglieder des Verbandes verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 9

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und an den weiteren Veranstaltungen des Verbandes aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Einzel- und Sektionsmitglieder sind berechtigt, die Institutionen des Verbandes in angemessener Weise zu beanspruchen.

Art. 10

Die Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die statutarischen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 11

Die Sektionen sorgen für eine aktive Tätigkeit im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben. Ist eine Sektion inaktiv, trifft der Verband die notwendigen Massnahmen zur Reaktivierung.

V. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von drei Sektionen einberufen werden.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Sektionen
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) den Ehrenmitgliedern

Jede Sektion bestimmt mindestens einen Delegierten. Auf je 20 zahlende Mitglieder hat sie Anspruch auf einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht. Bruchzahlen über 10 werden voll berechnet.

Die Kosten ihrer Delegierten sind von den Sektionen selber zu tragen.

Art. 16

Die Delegierten werden durch schriftliche Einladungen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Verbandes
- c) die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages
- d) die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen seitens der Präsidentenkonferenz, der Sektionen oder einzelner Mitglieder auf der Grundlage eines Berichtes des Vorstandes. Solche Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- f) Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 18

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

b) Präsidentenkonferenz

Art. 19

Die Präsidentenkonferenz dient zur Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbepolitische Fragen sowie zur Beschlussfassung über die Stellungnahme des Verbandes zu Abstimmungsvorlagen und Wahlgeschäften von Kanton und Bund.

Art. 20

Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Verbandes sowie den Präsidenten und Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Sektionen. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied des Verbandes und jede Sektion eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Sie wird vom Präsidenten des Verbandes auf Beschluss des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von drei Sektionen durchzuführen.

c) Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wahljahre sind die ungeraden Jahrgänge. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Geschäftsführer beziehungsweise der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 22

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und insbesondere gewerbepolitischen Fragen
- b) Wahl der Vertreter des Verbandes in befreundete Organisationen
- c) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden für die Präsidentenkonferenzen und die Delegiertenversammlungen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
- e) Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihm von Behörden und von Mitgliedern des Verbandes unterbreitet wurden
- f) Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Vorlage des Jahresberichtes
- g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
- h) Erledigung von Aufnahmegesuchen und die Behandlung von Rekursen abgewiesener Aufnahmegesuche mit Antragstellung zuhanden der Präsidentenkonferenz
- i) Erledigung von Ausschlüssen von Mitgliedern und die Behandlung von Rekursen mit Antragstellung zuhanden der Präsidentenkonferenz
- k) Festsetzung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen an die Verbandsorgane
- l) Abschluss von Verträgen mit andern Verbänden zur Führung der Geschäftsstelle

Im übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Art. 23

Der Präsident des Gewerbeverbandes Appenzell Ausserrhoden ist Mitglied der Schweizerischen Gewerbekammer.

d) Geschäftsstelle

Art. 24

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte führt der Verband zusammen mit anderen Verbänden eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einem Vertrag geregelt, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 25

Die Geschäftsstelle hat das Recht, durch den Geschäftsführer oder den Sekretär in allen Gremien des Verbandes mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz zu nehmen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung sämtlicher Arbeiten, die ihr durch Vertrag, durch Beschlüsse der Verbandsorgane oder durch den Präsidenten zugewiesen werden
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- c) Vorbereitung der Sitzungen der verschiedenen Organe und Kommissionen
- d) Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen
- e) Ausarbeitung des Jahresberichtes
- f) Rechnungsführung und Erstellen des Budgets
- g) Beratung von Behörden, Verbänden und angeschlossenen Mitgliedern

e) Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle

- a) besteht aus einem Revisionsunternehmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) prüft die Jahresrechnung, Geschäftsführung und Einhaltung der Statuten des Verbandes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis.

VI. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 27

Der Verband gibt zusammen mit den übrigen an der Geschäftsstelle beteiligten Verbänden ein periodisch erscheinendes Mitteilungsblatt heraus, das an sämtliche Mitglieder abgegeben wird. Der Abonnementsbeitrag ist im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Art. 28

Der Geschäftsführer leitet die Redaktion des Mitteilungsblattes des Verbandes.

VII. FINANZEN

Art. 29

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- c) freiwilligen Beiträgen

Art. 31

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Erhebung eines begründeten Sonderbeitrages vorschlagen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Ein Antrag auf Änderung der Statuten muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular und Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 33

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 34

Bei der Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung allfällig vorhandener Aktiven.

Das Verbandsarchiv ist beim Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu hinterlegen.

Art. 35

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2007 in Stein genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2000.

GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

Adrian Künzli
Präsident

Ruedi Aerni
Geschäftsführer